

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bioinformatik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang Bioinformatik ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 1. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus mindestens 3 Professorinnen oder Professoren des Instituts für Informatik, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1-3 eingewiesen sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Wissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Bioinformatik kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem der Informatik verwandten Studiengang von mindestens 3 Jahren Dauer mit überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Als der Informatik verwandt gelten solche Studiengänge, aus denen mindestens 80 ECTS-Punkte aus dem Fach Informatik einschließlich mathematischer Grundlagen auf den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Freiburg anrechenbar wären. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit und die Anerkennung anderer Hochschulabschlüsse gemäß den o.g. Kriterien trifft die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

1. Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatik- als auch Biologiegrundkenntnisse.

- Informatikgrundkenntnisse sind durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten einer akademischen Lehrerin/eines akademischen Lehrers des absolvierten Bachelor-Studiengangs und gegebenenfalls den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Informatik nachzuweisen. Erfüllen Kandidaten/Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss nicht die Voraussetzungen des Satzes 1, können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über erforderliche Kenntnisse verfügen, die erwarten lassen, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden. Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch durch die Ergebnisse eines GRE-Subject-Tests Informatik (Graduate Record Examination) erfolgen.

- Die fachliche Eignung setzt darüber hinaus biologische Grundkenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin an den folgenden Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat.

1. Einführung in die Biologie I
2. Einführung in die Genetik und Molekularbiologie
3. Praktikum Genetik/Molekularbiologie
4. Bioinformatik I
5. Seminar Bioinformatik

Falls der Bewerber oder die Bewerberin an diesen Veranstaltungen nicht teilgenommen hat, muss der Nachweis erbracht werden, dass entweder äquivalente oder ähnliche Veranstaltungen erfolgreich besucht wurden. Dieser Nachweis kann auch durch einen erfolgreich absolvierten GRE-Subject-Test Biologie erfolgen.

2. Die persönliche Eignung für den Masterstudiengang Bioinformatik umfasst ein besonderes Interesse an algorithmischen, statistischen und biologischen Themengebieten und Studieninhalten, eine hohe Motivation, eine hohe Lernbereitschaft sowie ein besonderes Engagement. Die persönliche Eignung muss der Bewerber oder die Bewerberin durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Bioinformatik-Masterstudiums und eine Stellungnahme zu den mit dem Studium angestrebten Zielen nachgewiesen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung kann auch durch die Vorlage eines erfolgreich absolvierten GRE-Tests erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt zudem sprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

- Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based-version) oder 237 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

- Der/Die Bewerber/in muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen. Als Nachweis wird die „Deutsche Sprachprüfung (DSH-2)“ oder eine gleichwertige Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDAF) verlangt.

(4) Die gemäß Absatz 1 - 3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerbern und Bewerberinnen - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Als weiteres Kriterium für die Zulassung kann das Ergebnis eines Auswahlgesprächs herangezogen werden, wenn eine Anreise zu dem vorgesehenen Ort des Gesprächs zuzumuten ist. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Universität Freiburg
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ein Transcript of records / Aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 3 (2) aufgelisteten Veranstaltungen
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades
- Nachweise über englische und deutsche Sprachkenntnisse
- 1 Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
- ein „Statement of Intent“ (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Bioinformatik-Masterstudiums dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) (in deutscher oder englischer Sprache)
- gegebenenfalls ein Nachweis über den GRE-Test
- gegebenenfalls ein Nachweis über den GRE-Subject-Test Informatik
- gegebenenfalls ein Nachweis über den GRE-Subject-Test Biologie.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

(3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(4) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an die Zulassungskommission für den Masterstudiengang Bioinformatik, Institut für Informatik, Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 052, 79110 Freiburg, Germany.

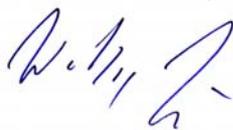
§ 5 Rahmenstudienplan

Die Zulassungskommission erstellt für jeden zugelassenen Bewerber und jede zugelassene Bewerberin einen individuellen Rahmenstudienplan. Der Rahmenstudienplan kann auf Antrag an die Zulassungskommission im Laufe des Studiums angepasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Abweichend von der in § 1 angegebenen Bewerbungsfrist gilt für das Wintersemester 2007/2008 als Bewerbungsschluss die Frist 15. September 2007.

Freiburg, den 27. Juli 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor